

BStGer BG.2021.18 vom 28. Juni 2022

Bundesstrafgericht, 2022-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2021.18

FR: TPF BG.2021.18 du 28 juin 2022

IT: TPF BG.2021.18 del 28 giugno 2022

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über Gerichtsstandskonflikte zwischen Kantonen ergibt sich aus Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG. Zwischen den Parteien ist ein Meinungs austausch erfolgt. Die Vertretung der Parteien sowie Frist und Form gemäss Art. 13. lit. c. StPO, Art. 40 Abs. 2 StPO und Art. 396 Abs. 1 StPO p.a. [s. TPF 2011 94 E. 2.2.] sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 1.2

Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1). Bei Straftaten nach den Art. 163–171bis StGB sind die Behörden am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Sitz der Schuldnerin oder des Schuldners zuständig (Art. 36 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Die zum Entscheid über den Gerichtsstand zuständige Behörde kann einen andern als den in den Art. 31–37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme bleiben. Der Beschluss, einen gesetzlich nicht zuständigen Kanton mit der Verfolgung zu betrauen, setzt triftige Gründe voraus. Die Überlegungen, welche den gesetzlichen Gerichtsstand als unzweckmässig erscheinen lassen, müssen sich gebieterisch aufdrängen. Überdies kann ein Kanton entgegen dem gesetzlichen Gerichtsstand nur für zuständig erklärt werden, wenn dort tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (TPF 2011 178 E. 3.1 m.w.H.)

E. 2.3

Ist eine Straftat von mehreren Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs.

2 StPO; anstelle vieler vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2022.15 vom 7. Juni 2022 E. 2.1 m.w.H.).

- 5 -

E. 2.4

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

E. 2.4.1

Die schwerste Tat im gerichtsstandsrechtlichen Sinn ist diejenige mit der höchsten abstrakten gesetzlichen Strafdrohung, wobei Qualifizierungs- und Privilegierungselemente des besonderen Teils des StGB, welche den Strafrahmen verändern, zu berücksichtigen sind. Bei gleichen Höchststrafen ist dasjenige Delikt mit der höchsten gesetzlichen Mindeststrafe entscheidend (anstelle vieler vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2022.15 vom

E. 2.4.2

Eine beschuldigte Person ist dann verfolgt, wenn eine Straf-, Untersuchungs- oder Polizeibehörde durch die Einleitung von Massnahmen zu erkennen gegeben hat, dass sie jemanden einer strafbaren Handlung verdächtigt oder wenn eine verdächtige Handlung angezeigt oder diesbezüglich ein Strafantrag gestellt wurde. Massnahmen gegen eine unbekannte Täterschaft genügen. Die Anhebung der Untersuchung bezieht sich gerichtsstandsrechtlich nicht auf die Eröffnung des Untersuchungsverfahrens im technischen Sinn, sondern bereits auf das vorangehende polizeiliche Ermittlungsverfahren (MOSER/SCHLAPBACH, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 34 StPO N. 7 f).

E. 2.5

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Es gilt der Grundsatz in dubio pro durore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (anstelle vieler vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2022.15 vom 7. Juni 2022 E. 2.2 m.w.H.).

3.

3.1 Der Gesuchsteller hat am 14. Juli 2020 die Übernahme des wegen Misswirtschaft und Unterlassung der Buchführung gegen A. und B. geführten Verfahrens verfügt (s. Sachverhalt A.3). Im Rahmen des späteren Meinungs-austausches mit dem Gesuchsgegner erklärte die StA BL am 17. Februar

- 6 -

2021, bei ihr sei seit dem 12. Juli 2018 das Strafverfahren WK1 18 183 «etc.» im Zusammenhang mit der Firma E. AG hängig. «In dessen Verlauf» seien Strafuntersuchungen gegen J. und K. wegen Misswirtschaft, Unterlassung der Buchführung und Bevorzugung eines Gläubigers eröffnet worden, nicht aber gegen B. Die STA BL erklärte dazu, B. sei vom 17. Januar 2018 bis zur Konkursöffnung vom 20. März 2018 einziger und letzter Verwaltungsrat der Gesellschaft E. AG gewesen, Hinweise für seine Beteiligung an der Straftat hätten sich jedoch bis dahin nicht ergeben (act. 1.3). 3.2 Die Kantonspolizei Zürich hat am 9. April 2020 und am 24. Juni 2020 B. wegen Misswirtschaft (Art. 165 StGB) und Unterlassung der Buchführung (166 StGB) im Zusammenhang mit sieben Gesellschaften verzeigt (s. Sachverhalt A. und B.). Unter diesen befinden sich auch die Firma E. AG mit Sitz in X./BL. B. wird verdächtigt, in der Zeit vom 1. September 2016 bis 20. März 2018 als Endorgan dieser Firma deren Konkurs durch Misswirtschaft herbeigeführt zu haben (s. Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 24. Juni 2020, eingereichte Akten PARA-WK/2020/24929 ohne Paginanummer; act. 1.2.1 [PDF-Datei]). 3.3 Der Gesuchsteller macht zusammengefasst geltend, der Gesuchsgegner sei für die Strafverfolgung von A. und B. zuständig, weil die ersten Verfolgungshandlungen gemäss Art. 34 Abs. 1 StPO gegen B. im Kanton Zürich erfolgt seien. Dabei stützt sich der Gesuchsteller auf zwei Beilagen des Rapportes der Kantonspolizei Zürich vom 24. Juni 2020. Bei der ersten handelt es sich um einen Ausdruck einer Seite (CrediDATA), die am 19. März 2018 durch die Kantonspolizei Zürich in der online-Datenbank «Creditreform» aufgerufen wurde. Darauf sind die Personalien von B. erfasst sowie dessen Organstellung und Zeichnungsberechtigung bei den Firmen D. GmbH, C. GmbH und E. AG (eingereichte Akten PARA-WK/2020/24929 ohne Paginanummer Beilage 2 zum Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 24. Juni 2020). Bei der zweiten Unterlage handelt es sich um ein Aktenstück mit dem Titel «Konkredit-Pendenzen Übersicht» (eingereichte Akten PARA-WK/2020/24929 ohne Paginanummer Beilage 2 zum Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 24. Juni 2020). Wer Aussteller dieses Papiers ist, geht daraus nicht hervor. Es handelt sich um eine tabellarische Aufstellung, welche neben dem Namen von B. und dessen Mitgliedschaften in den Firmen D. GmbH, E. AG und C. GmbH, die Rubrik «Zugeteilt» mit dem Datum 6. Juni 2019 aufführt sowie die Rubrik «OE» mit dem Kürzel «EA» (verm. als Kürzel für die Abteilungen Allgemeine Kriminalität). Die Rubriken «SB» und «STA», welche möglicherweise für die Begriffe Sachbearbeiter und Staatsanwaltschaft stehen, sind leer. Beim Status ist die Angabe «in Bearbeitung» erfasst. 3.4 Unterlassung der Buchführung und Bevorzugung eines Gläubigers gemäss Art. 166 und 167 StGB werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder

- 7 -

Geldstrafe bestraft. Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Misswirtschaft ist demnach vorliegend die schwerste Tat im gerichtstandsrechtlichen Sinn. 3.5 Die STA BL eröffnete die Verfahren WK1 18 183 «etc.» nach ihren Angaben am 12. Juli 2018. Gegen wen genau, bzw. ob sich das am 12. Juli 2018 eröffnete Verfahren gegen bestimmte Personen oder gegen unbekannte Täterschaft richtete, geht aus dem Schreiben vom 17. Februar 2021 (act. 1.3) nicht hervor. In der für die Verfahrenseröffnung massgeblichen Anzeige vom

E. 7

Juni 2022 E. 2.1 m.w.H.).

E. 10

Juli 2018 äusserte das Konkursamt des Kantons Basel-Landschaft den Verdacht der Unterlassung der Buchführung gegen die verantwortlichen Organe der Firma E. AG mit Hinweis auf die konkursamtlichen Einvernahmen von J., K. und B. (act. 1.5). Im Zeitpunkt des Konkursverfahrens war B. einziges Organ der Firma. Wann genau die Verfahren gegen J. und K. (u.a. wegen Misswirtschaft) bei der STA BL eröffnet wurden ist nicht aktenkundig. Anlässlich der Gerichtsstandsanfragen durch die Strafbehörden des Kantons Zürich war das Verfahren WK1 18 183 «etc.» bei der STA BL hängig. Somit behandelte die STA BL seit Juli 2018 eine Anzeige wegen Unterlassung der Buchführung gegen die verantwortlichen Organe der konkursiten Firma E. AG, deren einziges Endorgan B. war, und sie hatte in diesem Zusammenhang eine Untersuchung wegen Misswirtschaft eröffnet. Die Rapportierung der Kantonspolizei Zürich vom 24. Juni 2020 in Sachen gegen B. betrifft u.a. genau diesen Tatverdacht. Die weiteren Straftaten denen B. verdächtigt wird, und die er teilweise im Kanton Zürich begangen haben soll, sind gleichschwer; B. wird nicht vorgeworfen, und dies wird vom Gesuchsteller auch nicht geltend gemacht, im Kanton Zürich schwerere Taten begangen zu haben. 3.6 Der Gesuchsteller gibt an, aus den obgenannten (E. 3.3) und folgend zu prüfenden Unterlagen gehe hervor, dass im Kanton Zürich seit dem 19. März 2018 bzw. 6. Juni 2019 umfangreiche Ermittlungen gegen B. und weitere Personen stattgefunden haben (act. 1 S. 3). Der Gesuchsgegner stellt in Abrede, dass der Ausdruck der Unterlage (Cre-diDATA) vom 19. März 2018 eine Ermittlungshandlung darstellt. Vielmehr handle es sich dabei um eine allgemein zugängliche Information, eine Auskunft, die wie eine Information eines Informanten zu betrachten sei (act. 3 S. 2). Der Gesuchsgegner anerkennt aber, dass die Unterlage «KonkReit-Pendenzen Übersicht» vom 6. Juni 2019 die erste massgebliche Ermittlungshandlung im Kanton Zürich darstelle (act. 3 S. 2). 3.7 Der Polizeirapport vom 24. Juni 2020, welcher von der Kantonspolizei Zürich, Abteilung für Allgemeine Kriminalität Limmattal/Albis, verfasst wurde,

- 8 -

weist auf S. 3 darauf hin, dass der Verdacht gegen B. nach Vorermittlungen einer weiteren Abteilung (Dienst Wirtschaftsdelikte) entstanden sei. 3.7.1 Unter Vorermittlungen sind Abklärungen und Massnahmen der Polizei zu verstehen, die auf Verdachtsbegründung ausgerichtet sind oder die auf einem bloss vagen, noch unbestimmten Anfangsverdacht, kriminalistischen Erfahrungswerten oder auf einer blossen Vermutung oder Hypothese gründen, die ohne vorgängige Konkretisierung und Verdichtung (oder Entkräftung) für die Einleitung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens gemäss Art. 306 StPO nicht genügen. Typisch ist solches Handeln, wenn die Polizei Meldungen aus der Bevölkerung über verdächtige Wahrnehmungen nachgeht. Vorermittlungen ermöglichen der Polizei das Erkennen, dass bestimmte Straftaten begangen worden sind oder gestützt auf einen bereits gefassten Tatentschluss kurz vor der Ausführung stehen könnten. Vorermittlungen bezwecken die Feststellung, ob überhaupt strafprozessual abzuklärende Sachverhalte vorliegen oder nicht, und im bejahenden Fall eine möglichst gute Ausgangslage für das nachfolgende Vorverfahren gemäss StPO zu schaffen oder auch (weitere) Straftaten zu verhindern (BGE 140 I 353 E. 6.1 mit Hinweisen). Im Kanton Zürich sind die Vorermittlungen in § 4 Polzeigesetz (PolG/ZH) geregelt. Demnach tätigt die Polizei, ausgehend von Hinweisen oder eigenen Wahrnehmungen, Vorermittlungen, um festzustellen, ob a) strafbare Handlungen zu verhindern oder b) strafbare Handlungen

aufzuklären sind (Abs. 1). Die polizeilichen Vorermittlungen stellen somit kein Ermittlungsverfahren gemäss Art. 306 StPO dar. Beim Ermittlungsverfahren wird (bereits) von einem Verdacht ausgegangen, es sei eine Straftat begangen worden (s. Art. 299 Abs. 2 StPO). Ermittlungsverfahren der Polizei und Untersuchung der Staatsanwaltschaft bilden das Vorverfahren (Art. 299 Abs. 1 StPO; Art. 300 Abs. 1 StPO), welches durch die Staatsanwaltschaft geführt wird (Art. 16 Abs. 2 und 15. Abs. 2 StPO). Leiterin der Vorermittlung ist hingegen nicht die Staatsanwaltschaft. Das PolG/ZH hält dazu fest, dass sich die Tätigkeit der Polizei im Rahmen der polizeilichen Vorermittlung nach dem PolG/ZH richtet, wogegen im Vorverfahren die StPO zum Tragen kommt (vgl. § 4 Abs. 2 PolG/ZH). 3.7.2 Aus dem Gesagten folgt, dass die Sichtung bzw. der Ausdruck der Seite (CrediDATA), welche die Personalien von B. und dessen Organstellung und Zeichnungsberechtigungen aufführt, keine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 34 StPO darstellt, sondern eine Kenntnisnahme allgemein zugänglicher Informationen, die allenfalls im Zusammenhang mit der Klärung eines unbestimmten, hypothetischen, Anfangsverdachts standen und der Prüfung ob eine vage Vermutung sich zu einem konkreten Verdacht konsolidieren könnte, dienten. Aus dieser Handlung ergeht jedenfalls nicht, dass damals der konkrete Verdacht bestand, es sei eine Straftat begangen worden. Für

- 9 -

diese Sichtung bedurfte es im Übrigen nicht der Leitung der Staatsanwaltschaft und eine solche lag auch nicht vor. Eine strafrechtliche Verfolgung von B. bzw. ein Ermittlungsverfahren stellt diese Handlung nicht dar. 3.7.3 Die zweite Unterlage mit dem Titel «KonkReit-Pendenzen Übersicht» (eingereichte Akten PARA-WK/2020/24929 ohne Paginanummer Beilage 2 zum Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 24. Juni 2020) scheint darauf hinzuweisen, dass am 6. Juni 2019 die Abteilung Allgemeine Kriminalität der Kantonspolizei Zürich angewiesen wurde ein Ermittlungsverfahren in die Wege zu leiten, dieses jedoch (noch) keinem polizeilichen Ermittler zugeteilt und (noch) keine Staatsanwaltschaft mit der Untersuchung betraut war. Der Gesuchsgegner räumt grundsätzlich ein, dass damit das Ermittlungsverfahren im Kanton Zürich eingeleitet wurde (act. 1.4 S. 2). Es kann daher darauf abgestellt werden. Daraus folgt, dass das Vorverfahren im Kanton Zürich im Juni 2019 eingeleitet wurde (vgl. Art. 300 Abs. 1 StPO). 3.8 Die STA BL eröffnete die Verfahren WK1 18 183 «etc.» im Juli 2018 (s. obige Erwägung 3.5) und somit vor den Ermittlungsverfahren im Kanton Zürich im Juni 2019 (s. obige Erwägung 3.7.3). Beide Kantone haben ein Verfahren wegen Misswirtschaft im Zusammenhang mit der in Konkurs gegangenen Firma E. AG eröffnet. Für die gleichschwere bzw. identische Tat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Da die ersten Verfolgungshandlungen im Kanton Basel-Landschaft erfolgten, liegt die Zuständigkeit für die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung von B. beim Gesuchsteller. Dem folgt gemäss Art. 33 StPO auch die Zuständigkeit für die A. vorgeworfenen Handlungen (Art. 33 StPO, dazu obige Erwägung 2.3). 3.9 Die weiteren Einwände des Gesuchstellers – dass es nicht angehe eine Zuständigkeitsprüfung für einen Teil des Verfahrens zu veranlassen und nach einer Verfahrensübernahme die Zuständigkeit für den ganzen Komplex anzunehmen sowie dass die Verfahrensübernahme der StA BL vom 14. Juli 2020 irrtümlicherweise aufgrund auf mangelnder Informationen erfolgt sei (act. 1.3) – sind, wie den folgenden Erwägungen zu entnehmen ist, unbehilflich. 3.9.1 Der Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 9. April 2020, welcher zu Händen der OSTA ZH erstellt und

dort zur Eröffnung des Verfahrens OSTA/2020/12207 führte, wurde von der Abteilung für Allgemeine Kriminalität Zürich-Limmatt verfasst (act. 1.1 S. 1 Rapport und anhängende Verfügung); der Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 24. Juni 2020, welcher zu Händen der Staatsanwaltschaft Limmattal-Albis erstellt und dort zur Eröffnung des Verfahrens PARA-WK/2020/24929 führte, wurde von der Abteilung

- 10 -

für Allgemeine Kriminalität Limmattal/Albis verfasst (Akten PARA-WK/2020/24929 ohne Paginanummer). Warum die Ermittlungen gegen B. im Zusammenhang mit Konkursdelikten in Zürich durch zwei polizeiliche Dienststellen geführt und an unterschiedliche Staatsanwaltschaften rapportiert wurden ist nicht aktenkundig. Eine entsprechende Anordnung der involvierten Staatsanwaltschaften lag nicht vor. An der Tatsache, dass die STA BL im Juli 2018 das erste Verfahren eröffnet hat, ändern die Vorgehensweise der Kantonspolizei Zürich und die darauffolgenden, getrennten Gerichtsstandanfragen indessen nichts. 3.9.2 Die STA BL hat spätestens mit den im Jahr 2020 erfolgten Gerichtsstandsanfragen Kenntnis darüber erhalten, dass gegen B. im Zusammenhang mit der Firma E. AG und weiteren sechs konkursiten Firmen wegen Konkursdelikten polizeilich rapportiert wurde. Inwiefern bei dieser Sachlage davon die Rede sein kann, dass dem Gesuchsteller am 17. Februar 2021 keine Hinweise in Bezug auf eine mögliche Beteiligung von B. vorlagen (s. obige Erwägung 3.1), ist nicht nachvollziehbar. 3.9.3 Gründe für die Abweichung vom gesetzlichen Gerichtsstand sind somit keine ersichtlich.

4. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das Gesuch der Kantons Basel-Landschaft abzuweisen ist. Die Strafbehörden des Kantons Basel-Landschaft sind berechtigt und verpflichtet, die A. und B. vorgeworfenen Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

5. Eine Gerichtsgebühr ist nicht zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.